

Bilanzkreisvertrag Strom

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

...

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

und

...

- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) -

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet –

1. Präambel

Auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Bilanzkreisvertrag gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 29.06.2011 (Az. BK6-06-013), der StromNZV und der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber einen Bilanzkreisvertrag konsultiert. Der vorliegende Vertrag wurde durch die Bundesnetzagentur am XX.XX.2018 (Az. xxx) genehmigt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Nutzung der Bilanzkreise.
- 2.2. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Jeder Bilanzkreis wird unter einem Energy Identification Code (EIC) gemäß Anlage 1 geführt.
- 2.3. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:
 - Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Einspeisung)
 - Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden/Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Entnahme)
 - Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen
 - Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
 - Entnahme von Verlustenergie aus Bilanzkreisen nach § 10 StromNZV
 - Einspeisung und Entnahme von Differenzenergie in beziehungsweise aus Bilanzkreisen nach § 12 StromNZV
 - Einspeisung und Entnahme von Deltamengen sowie weiteren Zeitreihen gem. BK6-07-002 (MaBiS) bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen.

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

- 3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von

andere/n Regelzonen) erforderlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gem. Anlage 2 erforderlichen Kontaktdaten zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig vor der Änderung schriftlich bereitzustellen.

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.
- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB und Messstellenbetreiber (MSB) bereitgestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNZV ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Die Vertragsparteien nehmen hinsichtlich der Definition eines Kraftwerksausfalls Bezug auf die Anlage 4 zu diesem Vertrag.
- 5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen gemäß Anlage 1.1 verbindlich mit.
- 5.5. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und der Energiemengenprognosen, die 20% mindestens aber 10 MW der ursprünglich gemeldeten Mengen übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist

von 5 Werktagen (WT) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.

- 5.6. Hat der BKV die in Anlage 1.1 genannten Werte nach Ziffer 5.5 aktualisiert, teilt der ÜNB dem BKV unverzüglich und spätestens am fünften Werktag nach dem Erhalt der Anfrage in Textform mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Leistung einer Sicherheit dadurch entfällt.
- 5.7. Fordert der ÜNB aufgrund der Erhöhung der nach Ziffer 5.5 genannten Werte eine Sicherheitsleistung oder eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 14 an, werden die erhöhten Werte der Abwicklung des Vertrages erst mit Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig.
- 5.8. Der ÜNB kann den BKV anlassbezogen in Textform zur Plausibilisierung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Angaben in Anlage 1.1 auffordern. Die Aufforderung ist zu begründen.
- 5.9. Der BKV teilt dem ÜNB Name, Firma und Anschrift der Händler, Lieferanten und Unternehmen, die der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG unterliegen (BesAR-Unternehmen) gem. Anlage 6 mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf. Änderungen der Anlage 6 sind dem ÜNB bereits vor dem Wirksamwerden der Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Offenlegung darf durch den ÜNB nur erfolgen, sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

6. Ansprechstellen

- 6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Anlage 2 benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 6.2. Bei einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV gemäß Ziffer 1.3. der Anlage 3 dieses Vertrages hat der BKV für jeden Tag für den eine Fahrplananmeldung von ihm vorliegt, eine Erreichbarkeit zu den üblichen Day-Ahead Fahrplananmeldezeiten (mindestens jedoch bis dem BKV für alle angemeldeten Zeitreihen des Folgetages ein Day-Ahead-Confirmation Report vom ÜNB vorliegt) sicherzustellen.

Wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 3 durchgeführt werden, ist eine Erreichbarkeit bis zum Erhalt des Intermediate Confirmation Report vom ÜNB durch den BKV sicherzustellen.

Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.

- 6.3. Bei Änderungen der gemäß Anlage 2 benannten Ansprechstellen einer Vertragspartei ist dies unverzüglich schriftlich mittels geänderter Anlage der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

7. Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.

8. Engpassmanagement

- 8.1. Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer 1.3 der Anlage 3 dieses Vertrages auf der in Anlage 2 genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
- Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
 - Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
 - Prognostizierte Dauer
 - Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in Anlage 2 hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

10. Preise für Ausgleichsenergie

Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) wird von den ÜNB im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung berechnet und veröffentlicht.

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

11.1. Der ÜNB ermittelt nach Ablauf des Liefermonats gemäß den näheren Vorgaben der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages. Für den Fall der Nutzung bzw. Zuordnung von Unterbilanzkreisen findet zusätzlich Ziffer 13 Anwendung.

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10 ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.

11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich entsprechend der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in der jeweils aktuellen Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen und den darin vorgesehenen Fristen. Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus Anlage 7.

11.4. Der Saldo nach Ziffer 11.2 wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der

Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Forderungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.

- 11.5. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom NB oder MSB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegengehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.6. Der ÜNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter vorab abzulehnen.
- 11.7. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 11.8. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.9. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen nebst den weiteren in Ziffer 9 benannten Dokumenten.

12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

- Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang.
- Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welchen Bilanzkreis und für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.

13. Unterbilanzkreise

- 13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages zugeordnet werden. Für

den Unterbilanzkreis gilt dadurch bei der Bilanzkreisabrechnung nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung kann monatsweise oder unbefristet erfolgen.

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der beiden betroffenen Bilanzkreise gemäß Anlage 5 gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 WT möglich.

- 13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle direkt damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen ab Wirksamkeit der Kündigung für die Zukunft. Hierüber informiert der BKV die nach 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB alle direkt betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich. Direkt betroffen im vorstehenden Sinn sind auch der BKV des aufnehmenden Bilanzkreises sowie alle BKV, deren Bilanzabweichungen dem gekündigten Bilanzkreis zugeordnet werden. Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. – möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

- 13.3. Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen dritter Bilanzkreise zugeordnet worden, können diese Bilanzabweichungen dieses Bilanzkreises einem weiteren Bilanzkreis zugeordnet (Kettenzuordnungen) werden.

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden können.

- 13.4. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den Bilanzkreis übertragen, dem der Unterbilanzkreis zugeordnet ist. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des Bilanzkreises gemäß Ziffer 14.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mitberücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.

- 13.5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen nebst den weiteren in Ziffer 9 benannten Dokumenten.

14. Sicherheiten

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10 WT nach ihrer Anforderung zu leisten. Der

ÜNB kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch bereits den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen einmal mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte, schriftliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
- b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe eingeleitet sind,
- c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der Insolvenzverwalter gem. § 103 InsO Erfüllung verlangt,
- d. der BKV die, auf Grund einer dem ÜNB vorliegenden Informationslage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die dem ÜNB vorliegende Informationslage oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.

14.2. Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons) über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis per Fahrplan (FP-Export) für 48 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate nicht überschreitet.

Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, sowie zwischen einem Bilanzkreis und den ihm mittelbar oder unmittelbar zugeordneten Unterbilanzkreisen werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen nicht berücksichtigt.

14.3. Ist im Falle der Ziffer 14.1 Satz 3 die Stellung einer Sicherheitsleistung gefordert, erfolgt die Bilanzkreiseinrichtung bzw. der Abschluss des Bilanzkreisvertrages frühestens nach Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB.

14.4. Der ÜNB ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern

- a. sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben oder
- b. der BKV seine Energiemengenprognose gem. Ziffer 5.4 erstmalig mitteilt bzw. gem. Ziffer 5.5 ändert.

- 14.5. Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer
- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
 - b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage,
 - c. durch Verpfändung eines Kontos

erbracht werden.

Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheit durch Überweisung akzeptieren. Barsicherheiten sind nicht zu akzeptieren.

- 14.6. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben sofern ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1 nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit unaufgefordert mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 14.7. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 WT fruchtlos verstrichen ist.
- 14.8. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.

15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,
 - c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,

- d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der NB und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV in Textform und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit eine oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wiederhergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, NB und MSB zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.

- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von § 6a EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.

- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, Firma und Anschrift aller Händler, Lieferanten und BesAR-Unternehmen, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. Anlage 6 zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnete Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum , frühestens jedoch 10 WT nach Unterzeichnung, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt auch für die Schließung einzelner Bilanzkreise aus diesem Vertrag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20 bleibt unberührt.
- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.
- 18.3. Hat ein in diesem Vertrag genannter Bilanzkreis länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreis von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats geschlossen werden. Von der Schließung ausgenommen sind Bilanzkreise die aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bereitgehalten werden müssen. Der BKV kann der Bilanzkreisschließung unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.
- 18.4. Die Schließung des letzten Bilanzkreises führt gleichzeitig zur Beendigung des gesamten Vertrages.

19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so behalten sich die Übertragungsnetzbetreiber eine Anpassung des Vertrages vor, insbesondere nach Art. 52 Abs. 2 der Verordnung 2017/2195, die durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen ist.

20. Abmahnung und außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

- 20.1. Der ÜNB ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen. Die Abmahnung erfolgt schriftlich. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.
- 20.2. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigten Pflichtverstoß, sofern im Zeitraum von 24 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 20.1 ausgesprochen wurden.
- 20.3. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist außerdem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,
- a. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.
 - b. bei Über- oder Unterdeckungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages über mehr als 24 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung.
 - c. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.
- 20.4. Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt 60 Minuten. Sofern Intraday-Fahrplananmeldungen des BKV auf Grund des möglichen Nominierungszeitpunktes gem. Anlage 3 Ziffer 1.4 nur kürzere Korrekturfristen erlauben, reduziert sich diese entsprechend.
- 20.5. Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 20.6. Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten Frist gemäß Ziffer 14 nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.
- 20.7. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung muss der ÜNB unverzüglich alle BKV, die betroffenen NB und die betroffenen Börsen in seiner Regelzone und die anderen betroffenen ÜNB über die Kündigung informieren.
- 20.8. Der BKV wird im Falle einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

- 20.9. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, bleiben unberührt.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- 21.2. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 22.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag, Änderungen von Anlagen dieses Vertrages sowie die Kündigung dieses Vertrages erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 23.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.
- 23.3. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten zusätzlich die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt.
- 23.4. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung,

soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts Anderes in diesem Vertrag geregelt ist.

23.5. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Rechte und Pflichten bleiben von diesem Vertrag unberührt.

23.6. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

23.7. Werktage (WT) im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.

24. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Anlage 1.1: Energiemengen und Leistungsprognose

Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV

Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Anlage 6: Zuordnung von Händlern, Lieferanten und BesAR-Unternehmen zum Bilanzkreis

Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Anlage 8: Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

.....
Ort

Datum

.....
Ort

Datum

.....
Unterschrift BKV

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 1

Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten ENTSO-E Energy Identification Code (X-EIC, Y-EIC)*:

Bilanzkreis EIC:	Bilanzkreiseinrichtung zum:	Bilanzkreisschließung zum:	Internationale Fahrplanabwicklung* : Kennzeichnung durch „X“

Der BKV ist verantwortlich, die EIC-Codes bei den zuständigen EIC-Vergabestellen zu führen.

*Bilanzkreise ohne das Attribut „internationale Fahrplanabwicklung“ sind für grenzüberschreitende Fahrplananmeldungen nicht zu nutzen.

.....

Ort	Datum	Ort	Datum
-----	-------	-----	-------

.....

Unterschrift BKV	Unterschrift ÜNB
------------------	------------------

Anlage 1.1

Energiemengen- und Leistungsprognose für Hauptbilanzkreise und per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise

Bilanzkreis EIC	FC-Prod	FC-Cons	FP-Export *	FP-Export* (optional)
	Max. Leistung MW	Max. Arbeit MWh/Tag	Max. Leistung MW	Max. Arbeit MWh/Tag
11X....				
11Y....				
18X....				
27X....				

Die oben genannten Energiemengen und Leistungswerte stellen die Maximal-Werte für den jeweiligen Bilanzkreis dar.

Die Mitteilung von Änderungen der Energiemengenprognose ist mit einem Vorlauf von mindestens 5 WT möglich. Die Energiemengenprognose von Unterbilanzkreisen ohne Fahrplanbewirtschaftung ist in den jeweiligen Hauptbilanzkreisen zu berücksichtigen.

Die Energiemengenprognose ist gültig ab:

Für die Richtigkeit:

.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift BKV

Hinweis:

* Erfolgt beim FP-Export keine Deklaration der Energiemenge in MWh/Tag, wird diese aus der deklarierten max. Leistung multipliziert mit 24h ermittelt.

Anlage 2

Kontaktdaten von ÜNB und BKV

1. Kontaktdaten des ÜNB

Allgemeine Angaben des ÜNB	
Name	
Straße, Nr.	
PLZ / Ort	
Land	
Sitz des Unternehmens	
Handelsregistereintrag (Amtsgericht / Nr.)	
Internet	
Steuer-Nr.	
USt-IdNr.	
GLN bzw. BDEW Nr.	
Marktstammdatenregisternummer	

Ansprechstellen des ÜNB			
Vertragsmanagement und allgemeine Fragen			
Anrede		Tel.	
Vorname		Fax	
Name		E-Mail	
		Mobil	

Fahrplanmanagement

Mailadresse des Fahrplansystems:

mustermann1@ÜNB1.de

Vortagesplanung (Day Ahead Prozess)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
Operative Betriebsführung (Intraday Prozess)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	
Tagesabschluss (Nachträgliche Fahrplananmeldung)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	
Allgemeine technische Fragen	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	

Bilanzkreisabrechnung

E-Mail Edifact-Datenaustausch

Fragen zum Edifact- Datenaustausch	Ansprechpartner	Tel. Fax E-Mail	
Energiemengen	Ansprechpartner	Tel. Fax E-Mail	
Rechnungen	Ansprechpartner	Tel. Fax E-Mail	

Bankverbindung			
SWIFT / BIC		IBAN	
Kontoinhaber		Name der Bank	

ENTWURF

2. Kontaktdaten des BKV

Allgemeine Angaben des BKV		ggf. abweichende Kontaktadresse	
Name		Name	
Straße, Nr.		Straße, Nr.	
PLZ / Ort		PLZ / Ort	
Land		Land	
Sitz des Unternehmens			
Handelsregistereintrag (Amtsgericht / Nr.)			
Internet			
Steuer-Nr.			
USt-IdNr.			
GLN bzw. BDEW Nr.			
Marktstammdatenregisternummer			

Ansprechstellen des BKV			
Vertragsmanagement und allgemeine Fragen			
Anrede		Tel.	
Vorname		Fax	
Name		E-Mail	
		Mobil	

Fahrplanmanagement			
Mailadresse(n) für Rückmeldungen des ÜNB:		mustermann@bkv.de	
Vortagesplanung (Day Ahead Prozess)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
Operative Betriebsführung (Intraday Prozess)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	ggf. nur 24h-Notfallnummer, wenn keine normale durchgehende Erreichbarkeit gegeben
Tagesabschluss (Nachträgliche Fahrplananmeldung)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	
Allgemeine technische Fragen	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	

Bilanzkreisabrechnung			
E-Mail Edifact-Datenaustausch			
Fragen zum Edifact- Datenaustausch	Ansprechpartner	Tel. Fax E-Mail	
Energiemengen	Ansprechpartner	Tel. Fax E-Mail	
Rechnungen	Ansprechpartner	Tel. Fax E-Mail	

Bankverbindung			
SWIFT / BIC		IBAN	
Kontoinhaber		Name der Bank	

Rechnungsadresse		
Unternehmen		
Unternehmen Zusatz		
Straße, Nr.		
PLZ / Ort		
Land		
E-Mail		

Für die Richtigkeit:

.....
 Ort Datum

.....
 Unterschrift BKV

Anlage 3

Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

1. Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zum gleichnamigen Bilanzkreis des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise werden in Anlage 5 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.

Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Hiervon ausgenommen sind temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 dieser Anlage. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln.

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen NB, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den gemäß Anlage 1 vereinbarten, international zu nutzenden Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. Hierbei sind die jeweiligen Bestimmungen, die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung, -änderung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen für Engpässe unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

- 1.2 Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffern 1.3 bis 1.5 dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3 Anlage 3 informieren. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.

Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 1.7 dieser Anlage an.

ESS-Meldungen werden nur an die vom BKV in Anlage 2 angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt.

Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3 dieses Vertrages.

1.3 Day-Ahead Fahrplananmeldung

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen NB gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich.

Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden.

1.4 Intraday-Fahrplananmeldungen

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden.

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen:

- Einem Bilanzkreis wird eine Unausgeglichenheit von 10% bzw. maximal 50 MW des in Anlage 1.1 deklarierten Leistungswertes FP-Export zugestanden.
- In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte beantragen. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.

1.5 Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Nachträgliche Fahrplananmeldungen für Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt, sind untersagt. Auf Anforderung des ÜNB hat der BKV geeignete Nachweise vorzulegen.

In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 10:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertag möglich.

- 1.6 Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplänen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB für Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und zwischen deutschen Regelzonen folgende Matching-Regeln an.

Day-Ahead Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplänen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für einen Fahrplan kein korrespondierender richtungsgleicher Fahrplan vor, so wird der fehlende Fahrplan bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.

Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Sofern abschließend korrespondierende Fahrplananmeldungen mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG- und Systemdienstleistungs-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

- 1.7 Der ÜNB nimmt die Fahrpläne per E-Mail und mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim ÜNB maßgeblich. Sofern sich aus technischen, gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Änderung der Übertragungswege ergibt, so werden diese in der Prozessbeschreibung „Fahrplanmeldung in Deutschland“ beschrieben.
- 1.8 Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.

- 1.9 Der BKV wird seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.

2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

2.1. Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System (ESS) anzuwenden. Die darauf basierende Umsetzung für den deutschen Markt findet sich in der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“.

2.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und der Prozess- und Formatbeschreibung gilt der Bilanzkreisvertrag.

2.3. Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden nach einer Freigabe der BNetzA von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten bekannt zu geben.

3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

Der BKV muss zwingend die Rückmeldungen des ÜNB inhaltlich auswerten. Insbesondere ist der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.

Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei bei dem ÜNB eingegangen und formal geprüft ist.

Anomaly Report: Information zu Unstimmigkeiten einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz) oder fehlender Gegenfahrplan.

Intermediate Confirmation Report: Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden.

Day-Ahead Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses.

Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach Abschluss des Day After-Prozesses, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden.

4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request: Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen.

5. Prognosefahrpläne:

Sofern dem Bilanzkreis physische Einspeisungen oder Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen. Bei nicht fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreisen erfolgt die Berücksichtigung der Prognosefahrpläne in den übergeordneten Bilanzkreisen. Der BKV ist verpflichtet, Änderungen in den Prognosen durch Anmeldung von geänderten FC-CONS oder FC-PROD Fahrplänen im Rahmen des Fahrplanmanagements gem. Ziffer 1 dieser Anlage zu melden. Der ÜNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosefahrpläne zu überprüfen.

Einspeisefahrpläne (FC-PROD) stellen die Prognose für die gesamte physische Einspeisung eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Einspeisefahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten Mengen auf Nachfrage des ÜNB seine Einspeiseprognose (FC-PROD) nachvollziehbar darlegen.

Verbrauchsfahrpläne (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten physischen Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten Mengen auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchsprognose (FC-CONS) nachvollziehbar darlegen.

Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.

Anlage 4

Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Definition Kraftwerksausfall

- stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt
- Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern.
- Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastischen technischen Ereignisses.

Beispiele:

- Totalausfall eines Kraftwerkes
- Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- Ausfall einer HGÜ Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

Anlage 6

Zuordnung von Händlern, Lieferanten und BesAR-Unternehmen zum Bilanzkreis

Mit dieser Unterschrift erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB, dass die nachstehend aufgelisteten Händler und/oder Lieferanten, die nicht selbst Bilanzkreisverantwortliche sind, einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) bzw. zur Versorgung von Endkunden (Lieferanten) nutzen.

Dem/den Bilanzkreis/en unseres Unternehmens sind Händler, Lieferanten oder BesAR-Unternehmen zugeordnet:

Ja (Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

Nein

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Händler	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Lieferanten	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete BesAR-Unternehmen	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung

Für die Richtigkeit:

.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift Bilanzkreisverantwortlicher

ENTWURF

Anlage 7

Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Empfänger:

Empfänger von Abrechnungsunterlagen ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder der von diesem beauftragte Dienstleister. Die Abrechnungsunterlagen können vom ÜNB in Papierform, oder in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden elektronischen Datenformat zur Verfügung gestellt werden.

Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen.

Gegenstand:

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Mindestinhalte

a) Formalitäten

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (BIKO)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
- jedenfalls bei Gutschriften durch den BIKO: die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
- Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von BIKO und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

b) Betreff/Zuordnungsangaben:

- „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM
- Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. MaBiS elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)
- Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.

c) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen

- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
- Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Anlage 8

Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB gemäß Anlage 3, Ziffer 1.4 dieses Vertrages höhere Werte für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen beantragen.

Bilanzkreis EIC	Unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung Max. Leistung (MW)
11X....	

Die Anlage 8 ist gültig ab:

Begründung:

.....

Ort	Datum	Ort	Datum
-----	-------	-----	-------

.....

Unterschrift BKV	Unterschrift ÜNB
------------------	------------------